

Kreise übergebenen Zusammenstellungen und bilanzieren diese mit den den Bezirken vom Ministerium für Verkehrswesen vorgegebenen Transportaufgaben für die Eisenbahn, Binnenschifffahrt und den öffentlichen Kraftverkehr.

(5) Die Räte der Bezirke entscheiden in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, den Transportträgern und den beteiligten Betrieben über die Bilanzierung des volkswirtschaftlich notwendigen Transportbedarfs. Sie erarbeiten auf dieser Grundlage die Bezirkstransportbilanz und übergeben diese als Bestandteil der Planentwürfe der Räte der Bezirke an das Ministerium für Verkehrswesen.

## §9

### Aufgaben der zentralen Staatsorgane

(1) Von den Ministerien ist mit der Übergabe der Planinformationen über die betriebliche Transportplanung an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Verkehrswesen die Einhaltung der staatlichen Aufgaben zur Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der öffentlichen Transportträger — beim öffentlichen Kraftverkehr nach Bezirken — auf dem Vordruck 4306 bzw. 9005 nachzuweisen. Sollte in Ausnahmefällen die Planinformation über die betriebliche Transportplanung von den staatlichen Aufgaben zur Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen abweichen, so ist dies zu begründen.

(2) Das Ministerium für Verkehrswesen hat auf der Grundlage

- der von den Ministerien übergebenen Planinformationen über die betriebliche Transportplanung,
- der Bezirkstransportbilanzen,
- der zur Verfügung stehenden Transportkapazitäten und Energieanteile

die Transportbilanz der DDR zu erarbeiten und der Staatlichen Plankommission mit Vorschlägen zu den staatlichen Planaufgaben zu übergeben.

## Abschnitt V

### Arbeit mit Transportkennziffern

## §10

#### Herausgabe der staatlichen Planaufgaben zur Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen<sup>1</sup>

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt den im § 1 Abs. 2 genannten Ministerien für ihren Verantwortungsbereich staatliche Planaufgaben zur Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen — nachstehend Transportkennziffern genannt — für die Transportträger Eisenbahn, Binnenschifffahrt und öffentlicher Kraftverkehr. Die Ministerien und Räte der Bezirke erhalten Dieselkraftstoff-Kontingente, die anteilig für die Sicherung der Werkverkehrstransportaufgaben der zentral- bzw. örtlichgeleiteten Kombinate und Betriebe einzusetzen sind.

(2) Die Ministerien haben die Transportkennziffern auf die ihnen direkt unterstellten Kombinate und direkt unterstellten Betriebe aufzuschlüsseln und übergeben diesen gleichzeitig die in eigener Verantwortung erarbeiteten Transportkennziffern für die Gütertransportleistungen des Werkverkehrs der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe. Die Transportkennziffern für den Werkverkehr beinhalten nur die eigenen Transportaufgaben. Zur Durchführung von volkswirtschaftlich notwendigen Transportleistungen im Werkverkehr für Dritte erfolgt die Beauftragung durch die örtlichen Staatsorgane gemäß Abs. 6.

(3) Die Räte der Bezirke erteilen die staatlichen Planaufgaben für den Werkverkehr der örtlichgeleiteten Betriebe (Transportkennziffern) auf der Grundlage der ihnen übergebenen Dieselkraftstoff-Kontingente in eigener Zuständigkeit.

(4) Die Kombinate haben die Transportkennziffern nach Be-

trieben zu differenzieren und im Rahmen der staatlichen Planaufgaben zu übergeben. Dabei sind auch den nicht zur Planung verpflichteten Betrieben entsprechende Transportkennziffern zu übergeben.

(5) Die Betriebe haben die ihnen übergebenen Transportkennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der Eisenbahn, Binnenschifffahrt und des öffentlichen Kraftverkehrs den Räten der Kreise/Stadtkreise und den Dienststellen der Transportträger schriftlich, unterteilt nach Monaten, bis 15. Dezember des Basisjahres zu übergeben. Die Präzisierung der Angaben erfolgt mit den Quartalstransportplänen.

(6) Auf der Grundlage der territorialen Transportbilanz und zur Sicherung der volkswirtschaftlich notwendigen Transportleistungen sind die örtlichen Staatsorgane berechtigt, die Betriebe mit eigenem Werkfuhrpark mit der Durchführung von Gütertransportleistungen für Dritte durch Bilanzentscheid zu beauftragen. Bei Beauftragung Dritter mit volkswirtschaftlich notwendigen Transportaufgaben sind die dafür erforderlichen Kraftstoffkontingente von dem Bereich bereitzustellen, bei dem diese Leistungen geplant wurden oder zu planen waren bzw. der die Kontingente erhalten hat.

## §11

### Einhaltung der Transportkennziffern

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Transportkennziffern einzuhalten und der monatlichen operativen Transportplanung bei der Eisenbahn und Binnenschifffahrt bzw. den monatlichen Mengenteilen entsprechend den Transportverträgen des öffentlichen Kraftverkehrs zugrunde zu legen.

(2) Die Transportträger haben die Überwachung der Einhaltung der Transportkennziffern zu organisieren.

(3) Ohne Transportkennziffer dürfen nur solche Betriebe Transportleistungen in Anspruch nehmen, die nicht zum Verantwortungsbereich der im § 1 Abs. 2 genannten Bereiche gehören. Solche im Verantwortungsbereich der Dienststellen der Transportträger ansässigen Betriebe sind bei den Dienststellen in einem vom zuständigen Transportausschuß zu bestätigenden Verzeichnis aufzuführen.

(4) Die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen in Höhe der Transportkennziffern ist nach Betrieben entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in t und tkm — getrennt nach Transportträgern — abzurechnen. Die Ergebnisse sind mit den Dienststellen der Transportträger abzustimmen.

(5) Der Plan-Ist-Vergleich der Leistungen des planbeauftragten Werkverkehrs sowie die Ist-Abrechnung des nicht zur Planung verpflichteten Werkverkehrs einschließlich der durch die örtlichen Staatsorgane beauftragten Transportleistungen für Dritte ist von den Betrieben mit eigenem Werkfuhrpark in der Berichterstattung A 3/5 monatlich in der Unterteilung nach Fahrzeugtypen durchzuführen.

## §12

### Quartalstransportplanung

(1) Auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Planaufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der Eisenbahn, der Binnenschifffahrt und des öffentlichen Kraftverkehrs haben die im § 1 Abs. 2 genannten Ministerien die Aufgliederung der Transportkennziffern auf die Quartale des Planjahres vorzunehmen und die anteiligen Transportumfänge in t und tkm bis 31. Januar des Planjahres an das Ministerium für Verkehrswesen zu übergeben. Für das I. Quartal des Planjahres hat die Übergabe bis 10. November des Basisjahres zu erfolgen. Die Aufteilung für den öffentlichen Kraftverkehr ist außerdem nach Bezirken vorzunehmen.

(2) Für das III. und IV. Quartal sind Berichtigungen zu den gemäß Abs. 1 übergebenen anteiligen Quartalsplänen im Rah-